



**Lieber Campinggast,
herzlich willkommen auf unserem Platz !**

Wir freuen uns über Ihren Besuch. Unsere Mitarbeiter werden sich alle Mühe geben, Ihnen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten. Damit Ihr Aufenthalt reibungslos abläuft, bitten wir Sie die folgenden Regeln zu beachten:

1. Umfang der Benutzung

Diese Campingplatzordnung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit und damit allen Campern. Sie soll einen geordneten Ablauf des Campens gewährleisten und ist für jeden Camper verbindlich. Mit Betreten des Campingplatzes werden die Bedingungen dieser Campingplatzordnung anerkannt. Die Beauftragten des CFPO üben gegenüber allen Campern das Hausrecht aus.

Dieser touristische Campingplatz ist keine Wohnanlage für mobile Personengruppen, die offensichtlich nicht das Campen im herkömmlichen Sinne betreiben (Hauptwohnsitz ist nachzuweisen). Die Vermietung erfolgt an Personen ab 18 Jahre, auf unserem Zeltplatz an Personen ab 16 Jahre. Die Campinggebühren sind bei Ankunft im Voraus zu entrichten. Zugewiesene Stellplätze dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltung gewechselt werden.

Jeder Stellplatznehmer ist für seine Besucher verantwortlich. Diese haben sich vor Betreten des Campingplatzes im Büro anzumelden und die Besuchergebühr zu entrichten. Das Mitnehmen von Autos auf dem Platz ist für Besucher nicht gestattet. Für den Camper ist die Einfahrt auf den Campingplatz nur mit jeweils einem Kraftfahrzeug und nur mit der von der CFPO ausgestellten Autoplakette (diese ist gut sichtbar im Fahrzeug aufzulegen) gestattet. Am Tag der Abreise muss der Stellplatz bis 11:00 Uhr verlassen sein. Wir bitten Sie bei der Ausfahrt Ihre Rechnung vorzuweisen.

2. Aufsicht

Die Aufsicht über den Campingplatz führen die Beauftragten des CFPO. Diese haben die Aufgabe für die Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung auf dem Campingplatz zu sorgen. Die Benutzer des Campingplatzes haben ihren Anordnungen Folge zu leisten.

Die Beauftragten des CFPO, die vom Hausrecht Gebrauch machen können, sind befugt, bei wesentlichen oder wiederholten Verstößen gegen die Campingplatzordnung das Verlassen des Campingplatzes zu verlangen und wenn nötig, die Ausführung durch die zuständige Dienststelle der Polizeiinspektion zu erwirken.

Die Verwaltung ist berechtigt, Personen die Aufnahme zu verweigern oder Gäste vom Platz zu verweisen, wenn dies im Interesse anderer Campinggäste erforderlich erscheint.

3. Verunreinigung und Beschädigung

Verunreinigungen des Campingplatzes und seiner Anlagen sind verboten. Auf Sauberkeit legen Sie sicher ebenso großen Wert wie wir. Deshalb bitten wir Sie die sanitären Anlagen so zu verlassen, wie Sie sie selbst vorfinden möchten. Kleinkinder bis zum Alter von 6 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener in Sanitär- und Toilettenräume.

Das Einbringen und Entsorgen jeglicher Art von Müll, der außerhalb des Campingplatzes anfällt, ist verboten. Die Mieter der Jahres- und Tagesstellplätze sind verpflichtet, den anfallenden Müll, getrennt nach Sorten, in den dafür aufgestellten Containern zu entsorgen. Die Entsorgung von Sperrmüll jeglicher Art ist verboten!

Die Benutzer des Campingplatzes sind verpflichtet, vor Verlassen der benutzten Flächen dieselben zu säubern; insbesondere Papierreste und andere Abfälle sind zu entfernen. Jegliches Abgraben des Rasens und sonstige Erdausgrabungen sowie jede Beschädigung von Bäumen, Büschen und Sträuchern, Einrichtungen und Anlagen des Campingplatzes sind verboten.

Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke, Zeltschnüre und anderes Zubehör gefährdet oder belästigt wird. Das Auslegen von Planen, Folien, Matten etc. ist auf dem Stellplatz nicht gestattet.

4. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich den von ihm gemieteten Stellplatz stets sauber und aufgeräumt zu halten. Er hat den Stellplatz und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes pfleglich zu behandeln. Offene Feuer z.B. Lagerfeuer sind nicht gestattet. Wer den Ausbruch eines Schadenfeuers bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich von dem Brand Mitteilung zu machen. Geeignete Löschversuche sind zu unternehmen (§ 323 c StGB).

5. Kraftfahrzeuge

Das Fahren mit Mopeds, Mofas und Motorrollern ist auf dem Platz untersagt. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf dem Campingplatz ist nur im Schrittempo gestattet; jeder vermeidbare Lärm und jede Staubentwicklung ist zu unterlassen. **Für den Schlüssel zur Schrankenanlage wird der zum Ausgabezeitpunkt gültige Pfandsatz erhoben.**

Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Schlüssel zurückzugeben und der Pfandsatz wird erstattet. Bei Verlust wird eine Gebühr von 51,- € erhoben.

6. Strom und Wasser

6.1 Strom (VDE 0100 Teil 721)

Es dürfen nur Stromanschlüsse verwendet werden, die der VDE 0100 Teil 721 entsprechen. Entsprechen die elektrischen Einrichtungen nicht dieser Vorschrift, behalten wir uns vor, die Anlage nicht in Betrieb zu nehmen bzw. diese stillzulegen. Die Anlage wird in regelmäßigen Abständen vom zuständigen Elektromeister der Gemeindewerke überprüft. Auskünfte zu Stromanschluss erteilen die Beauftragten des CFPO.

6.2 Wasser

Die freistehenden Wasserstellen dienen nur zur Entnahme von Wasser und für die Entleerung des anfallenden Abwassers. Fäkalien sind an den vorgesehenen Stellen im Sanitärgebäude zu entsorgen. Das Abspülen, Entleeren von Speiseresten, Wäschewaschen sowie die Körperreinigung ist am Platz der Wasserstellen untersagt.

Die Wasserstellen sind stets in sauberem Zustand zu halten. Grundsätzlich gelten die derzeit gültigen Vorschriften des Landeswassergesetzes. Dieses verbietet u. a. ausdrücklich die Entnahme oder Einleitung von Wasser in ober- und unterirdische Gewässer. Es ist verboten, Abwässer durch Versickern im Erdreich zu beseitigen.

7. Hunde

Hunde dürfen nur mit Genehmigung des Aufsichtspersonals auf den Campingplatz mitgenommen werden. Sie sind stets an der Leine zu führen; das Freilaufen lassen von Hunden auf dem Campingplatz ist untersagt. Campinggäste haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde am Zelt oder Wohnwagen angebunden sind bzw. durch sonstige geeignete Maßnahmen innerhalb ihres Stellplatzes bleiben. Ausgenommen sind Führ- und Begleithunde. Von Hunden verursachte Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, sind vom Hundeführer umgehend zu beseitigen.

8. Ruhestörender Lärm

Auf dem Campingplatz ist alles zu vermeiden, was das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der anderen Camper zu stören geeignet ist, z.B. Schreien, Johlen und überlautes Singen. Die Verwendung von Rundfunk- und Fernsehgeräten ist so einzurichten, dass andere Camper nicht belästigt werden (Zeltlautstärke). In der Zeit von **12.30 bis 14.00 Uhr** und von **22.00 bis 7.00 Uhr** hat jeglicher störender Lärm, insbesondere lautes Sprechen, Musizieren, Laufen lassen von Motoren, Fahren mit Kraftfahrzeugen usw. zu unterbleiben. In der Zeit von **23.00 bis 6.00 Uhr** ist die Schranke geschlossen (**in Notfällen kann jedoch der Campingplatz bei der Eingangsschranke mit dem Kraftfahrzeug verlassen werden**).

9. Haftung

Die Benutzung des Campingplatzes und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, seine Anlage in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Der Vermieter haftet nicht für Schäden und Verluste, die dem Mieter, seinen Angehörigen und/oder seinen Besuchern entstehen, sofern nicht grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters vorliegt.

Es wird empfohlen eine Caravan-Vollkaskoversicherung und/oder eine ausreichende Reisegepäckversicherung mit Campingrisiko abzuschließen. Der Wohnwagen ist stets fahrbereit zu halten.

10. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Überlingen und Gerichtsstand ist Orsingen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Campingplatzordnung den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Campingplatzordnung nicht berührt. Das jeweils gesetzlich Zulässige gilt dann in der Form und mit dem Inhalt als vereinbart, die bzw. der dem Sinn und Zweck dieser Campingplatzverordnung am meisten gerecht wird. Kann sich ein Vertragsteil aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften auf eine Vertragsbestimmung nicht berufen, so gilt als vertraglich vereinbart, dass dies auch der andere Vertragsteil nicht kann.

Wir wünschen Ihnen erholsame Urlaubstage!

Ihr TEAM vom Camping- und Ferienpark Orsingen